

## Merkblatt zur Fördermaßnahme **-Nachbesserung-**

### Ergänzende Hinweise zur ForstELERFöRL M-V

#### ➤ **Zuwendungen werden gewährt für:**

- **die Nachbesserung von geförderten Kulturen während der ersten fünf Jahre nach Pflanzung oder Saat:**
  - des Laubholzunterbaus
- **die nachgewiesenen Ausgaben für:**
  - die Beschaffung von Vermehrungsgut
  - die Ausführung der Pflanzung oder Saat inkl. Pflanzplatzvorbereitung

#### ➤ **Zuweisungen werden nicht gewährt für:**

- **die Mehrwertsteuer**
- unbare Eigenleistungen

#### ➤ **Mindestanforderungen für die Gewährung einer Zuwendung:**

- Die Ursache für den Ausfall der Pflanzen beruht auf natürlichen Ereignissen (Frost, Trockenheit, Überschwemmung etc.) sowie Schäden durch Mäusefraß; außer Wildschäden.
- Der Ausfall hat zu mehr als 40 % von der Mindestpflanzenzahl der jeweiligen Baumart auf der Fläche geführt oder der Ausfall nimmt mehr als 1,0 Hektar zusammenhängende Fläche ein.
- Der Ausfall ist nicht durch den Zuwendungsempfänger der zugrundeliegenden Unterbaumaßnahme zu vertreten (z. B. mangelnde Pflege der Kultur).
- **Eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Forstamtes / Nationalparkamtes ist vorzulegen.**
- Forstbetriebe mit einer Fläche von über 100 ha innerhalb des Landes haben ein Forsteinrichtungswerk vorzuweisen.
- Private Forstbetriebe mit einer Fläche von über 100 ha innerhalb des Landes sowie öffentliche Forstbetrieb haben ein Zertifikat (oder gleichwertig) für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung vorzuweisen.
- Die Bestimmungen des Vergabegesetzes M-V sind einzuhalten. Für private Auftraggeber gilt dies in der Regel erst ab einer Zuwendungshöhe von 100.000 €. Näheres regelt Nr. 6.3.2 der ForstELERFöRL M-V

#### ➤ **Welche Zuwendungsbestimmungen sind weiterhin relevant:**

- Die Höhe der Zuwendung beträgt 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Zuwendungen unter 1.000 Euro je Antrag werden nicht bewilligt.
- Die Höhe der Zuwendung ist auf 2.100 € pro Hektar begrenzt.

- Die Nachbesserung mit anderen als bei der Ausgangsmaßnahme geförderten Baumarten bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- Die Zweckbindung endet mit Ablauf der Zweckbindungsfrist für die zu Grunde liegende Unterbaumaßnahme.

➤ **Zuwendungsempfänger können sein:**

- Natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlicher Fläche
- Näheres regelt Punkt 3 der ForstELERFöRL

➤ **Antragsunterlagen sind erhältlich:**

- im Forstamt
- im Nationalparkamt
- in der Zentrale der Landesforstanstalt – Malchin
- auf der Internetseite [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

➤ **Antragsunterlagen sind einzureichen im:**

Forstamt, Nationalparkamt

- Der Antragsteller hat mit dem Antrag die dort aufgeführten erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Kommunen sind verpflichtet, die einschlägigen Unterlagen zum Mindestlohn vorzulegen.
- **Nur vollständige Anträge können bewilligt werden!**
- Die Bewilligung kann erst nach einer Bewertung der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde gemäß vorgegebenen Projektauswahlkriterien zu den jeweiligen Stichtagen erfolgen. Es werden nur der Bewilligungsbehörde zu den Stichtagen vollständig vorliegende Anträge berücksichtigt.

➤ **Wichtige Hinweise:**

- Die Maßnahme selbst sowie ein im Zusammenhang mit der Maßnahme stehender Vertrag sind erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zu realisieren bzw. abzuschließen! Die vorherige Ausschreibung von Leistungen ohne Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn.
- Die Auftragsvergabe an Dritte ist von Beginn an vollständig und transparent zu dokumentieren.

➤ **Nach Realisierung der Maßnahme:**

- Die Fertigstellung ist dem Forstamt mit Einreichung der Zahlungsanforderung inklusive der Originalrechnungen, des Verwendungsnachweises und der erforderlichen Vergabeunterlagen anzuzeigen.
- Bei der Erstellung der Zahlungsanforderung ist auf eine nachvollziehbare, detaillierte und maßnahmebezogene Darstellung der Aufwendungen besonderes Augenmerk zu richten.

- Es ist nachzuweisen, dass die zur Auszahlung der Zuwendung eingereichten Kosten auch in vollem Umfang beim Zuwendungsempfänger entstanden sind.
- Bei der Auftragsvergabe an Dritte sind entsprechende Belege einzureichen, die den Mittelfluss an die ausführende Firma nachweisen.
- Neben dem zahlenmäßigen Nachweis im Verwendungsnachweis ist ein *Sachbericht* erforderlich. Dieser sollte neben der Darstellung der durchgeführten Maßnahme folgende Fragen beantworten:
  - *Ist der Zweck der Zuwendung erfüllt?*
  - *Waren die eingesetzten Mittel notwendig?*
  - *Erfolgte ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Zuwendung?*
- Die Maßnahme wird durch das Forstamt im Rahmen einer Inaugenscheinnahme oder Vor-Ort-Kontrolle auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides und der der Zahlungsanforderung beigefügten Unterlagen abgenommen. **Es werden nur fachgerecht durchgeführte Maßnahmen abgenommen!**

➤ **Kontrollen, Rückforderung und Sanktionierung:**

- Grundsätzlich gilt: Bei nicht Zweck entsprechender Verwendung der Zuwendung kann diese nach § 49 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurückgefordert werden.
- Übersteigt die in der Zahlungsanforderung beantragte Zuwendung die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen tatsächlich zu zahlende Zuwendung um mehr als 10 Prozent, greifen darüber hinaus die Sanktionsregelungen. Gleiches gilt für vorsätzlich falsche Angaben.
- Neben der Bewilligungsbehörde ist der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, die Prüforgane des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V sowie die Bescheinigende Stelle des Finanzministeriums M-V berechtigt, die geförderte Maßnahme zu prüfen